

Appellationsgericht und zwar auch der jetzt bereits angestellten kommt das in Art. 5 dieses Vertrags festgestellte Stimmverhältniß ebenfalls zur Anwendung.

Die nähere Bestimmung der als laufende Inspectionsgeschäfte zu betrachtenden An-
gelegheiten bleibt besonderer Vereinbarung unter den beteiligten Regierungen vor-
behalten.

Art. 14.

Zu Art. 22 des Vertrags v. J. 1850 und Art. 12 des Vertrags v. J. 1863.

Kassen- und Depositen-Defecte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appella-
tionsgerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden, insofern sie
nach dem Eintritt des im Art. 1 dieses Vertrags bezeichneten Zeitpunktes verursacht
worden sind, von den sechs contrahirenden Staatsregierungen nach dem im Art. 11
dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse ersetzt. In denselben Verhältnisse gebührt den
betreffenden Staatsklassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des
Schadens beigebracht wird.

Art. 15.

Zu Art. 24 des Vertrags v. J. 1850 und Art. 13 des Vertrags v. J. 1863.

Auch der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Neuß-Plaucuschen
älterer Linie Staatsregierung wird überlassen, je zwei Advokaten am Sige des Appella-
tionsgerichts anzustellen, welchen die in Art. 24 des Vertrags vom Jahre 1850 be-
zeichneten Befugnisse zuzutheilen sollen.

Art. 16.

Zu Art. 25 des Vertrags v. J. 1850.

In Sachen, welche aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha an das Appella-
tionsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Herzoglich Sachsen-Coburg-Go-
thaisches Appellationsgericht“, in Sachen aus dem Fürstenthume Neuß älterer Linie als
„Fürstlich Neuß-Plaucusches älterer Linie Appellationsgericht.“

In Angelegenheiten, welche die vereinigten Regierungen gemeinschaftlich angehen,
erhält das Appellationsgericht die Benennung: „Das gemeinschaftliche Appellationsgericht
zu Eisenach.“

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts führt die Benennung: „Der Gerichtshof
des gemeinschaftlichen Geschwornengerichts.“